

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Imprägnierwerk AG Willisau über die Veredelung von Holzprodukten

[1] Unternehmerin / Geltungsbereich

Die vertraglich im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erteilte Bestellung zur Veredelung (Imprägnierung) von Holzprodukten wird durch die Imprägnierwerk AG Willisau, Ostergauerstrasse 10, Postfach, CH-6130 Willisau (Unternehmerin) ausgeführt.

Das zur Veredelung (Imprägnierung) von Holzprodukten eingegangene Vertragsverhältnis zwischen der Unternehmerin und dem Besteller richtet sich ausschliesslich nach den in diesen AGB festgelegten Bestimmungen. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gelten nur, sofern die Unternehmerin diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch für alle künftigen (hierin festgelegten) Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller und der Unternehmerin, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

[2] Offerte / Vertragsschluss

Sofern in der Offerte nicht anders definiert, haben Offerten der Unternehmerin eine Gültigkeit von drei Monaten (massgebend für die Bestimmung dieser Frist ist das Ausstellungsdatum der Offerte). Der Vertragsschluss erfolgt stets mit Abgabe der Bestellbestätigung durch die Unternehmerin.

[3] Umfang der Bestellung

Der Umfang der konkreten Bestellung zur Veredelung (Imprägnierung) von Holzprodukten (Ware) richtet sich nach den konkreten Angaben in der Offerte bzw. der Bestellbestätigung. Unverbindlich sind insbesondere die in den Prospekten der Unternehmerin gemachten Angaben.

[4] Ausführung der Bestellung durch die Unternehmerin

Die Unternehmerin ist zur persönlichen Ausführung der Bestellung verpflichtet. Sofern sie mit der Ausführung der Bestellung einen Dritten beauftragen möchte, hat sie dies dem Besteller im Vorfeld schriftlich anzuzeigen; der Besteller ist berechtigt, der Hinzuziehung eines Dritten im Vorfeld zu widersprechen; in diesem Fall haben die Parteien das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Veredelung (Imprägnierung) der ihr vom Besteller gelieferten Holzprodukte entsprechend der in der Offerte bzw. Bestellbestätigung genannten Art vorzunehmen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die ihr vom Besteller gelieferten Holzprodukte sorgfältig zu behandeln. Ihr obliegt dabei grundsätzlich die in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb im Umgang mit eigens hergestellten Holzprodukten an den Tag gelegte Sorgfalt.

[5] Vergütung

Der Besteller ist der Unternehmerin gegenüber zur Entrichtung der für die Bestellung vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die vollständige Begleichung der geschuldeten Vergütung hat innert einer Frist von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, befindet sich der Besteller ohne vorherige Mahnung in Verzug. Ihm wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins von 8% berechnet.

[6] Pflichten des Bestellers und sonstige Modalitäten

Um eine vereinbarungsgemässe Bestellausführung zu ermöglichen, ist der Besteller verpflichtet,

- technisch einwandfreie Ware zu liefern (Holzprodukte insbesondere frei von Fäulnis),
- die zu veredelnden Holzprodukte auf eigene Gefahr und Kosten am Sitz der Unternehmerin abzuliefern,
- der Unternehmerin die Ablieferung der zu veredelnden Holzprodukte mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen und

- die nach Ausführung der Bestellung veredelten Holzprodukte auf eigene Gefahr und Kosten innerhalb einer dem üblichen Geschäftsgang entsprechenden Frist am Sitz der Unternehmerin abzuholen. Er hat die Unternehmerin hierüber mindestens 3 Werktagen im Voraus in Kenntnis zu setzen. Die Unternehmerin gewährt dem Besteller ihrerseits den Zugang zu den – entsprechend der Bestellung – veredelten Holzprodukten. Holt der Besteller die veredelte Ware nicht innert der vorgesehenen Frist ab, setzt ihm die Unternehmerin eine Nachfrist von 1 Woche; lässt der Besteller auch diese Frist ungenutzt verstreichen, hat er der Unternehmerin innert 14 Tagen eine angemessene Umtriebsentschädigung zu entrichten. Die Unternehmerin trifft insbesondere keine Pflicht, die veredelte Ware über die Nachfrist hinaus zu lagern. Eine Haftung der Unternehmerin für Schäden an der während der Nachfrist an ihrem Geschäftssitz gelagerten Ware infolge höherer Gewalt oder Diebstahls gilt in jedem Falle als ausgeschlossen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt allein der Besteller.

[7] Sonstige Pflichten der Parteien

Die Unternehmerin trifft keine Pflicht, die ihr gelieferte Ware auf ihre Beschaffenheit (v.a. Fäulnis) zu überprüfen. Stellt sie aber Fäulnis an der gelieferten Ware fest, zeigt sie dies dem Besteller innerhalb einer dem üblichen Geschäftsgang entsprechenden Frist an (ausgesonderte Ware); der Unternehmerin steht in einem solchen Fall ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht vom nach diesen AGB geschlossenen Vertrag zu. Der Besteller hat die mit Fäulnis befallenen Holzprodukte innerhalb einer angemessenen Frist am Geschäftssitz der Unternehmerin abzuholen. Holt der Besteller die bereit gestellte Ware nicht innert der vorgesehenen Frist ab, setzt ihm die Unternehmerin eine Nachfrist von 1 Woche; lässt der Besteller auch diese Frist ungenutzt verstreichen, hat er der Unternehmerin innert 14 Tagen eine angemessene Umtriebsentschädigung zu entrichten. Die Unternehmerin trifft keine Pflicht, die ausgesonderte Ware über die Nachfrist hinaus zu lagern. Eine Haftung der Unternehmerin für Schäden an der während der Nachfrist an ihrem Geschäftssitz gelagerten Ware infolge höherer Gewalt oder Diebstahls gilt in jedem Falle als ausgeschlossen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt allein der Besteller.

[8] Überprüfungs- und Rügeobliegenheit des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Abholung (spätestens jedoch beim Ablad am Zielort) zu untersuchen und der Unternehmerin **jeden Mangel an der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innert 5 Werktagen, schriftlich anzuzeigen**. Kommt der Besteller dieser Überprüfungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gelten allfällige Mängel als genehmigt. Treten Mängel erst später zu Tage, hat der Besteller dies unverzüglich der Unternehmerin anzuzeigen. Versäumt der Besteller die unverzügliche Anzeige der später zu Tage getretenen Mängel, gelten sie ebenfalls als genehmigt.

[9] Haftung der Unternehmerin

Die Unternehmerin haftet für die sorgfältige Ausführung der Bestellung in gesetzlich zwingendem Umfang.

Bei Mangelhaftigkeit des Werks steht dem Besteller, soweit eine Beschränkung gesetzlich zulässig ist, ausschliesslich das Recht der Nachbesserung zu. Ist eine Nachbesserung aus technischen Gründen ausgeschlossen, steht dem Besteller das Recht der Minderung zu.

Ist das Werk bereits verbaut worden, werden die infolge einer Nachbesserung entstehenden Ein- und Ausbaukosten von der Unternehmerin nicht übernommen.

Weitere Gewährleistungsrechte werden in gesetzlich zulässigem Umfang wegbedungen. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Unternehmerin ausschliesslich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

In gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen sind insbesondere das Recht auf Wandelung sowie das Recht auf Schadenersatz (insbesondere für Folgeschäden und Mangelfolgeschäden).

Die Unternehmerin haftet insbesondere nicht für:

- die Kompatibilität der veredelten Ware mit anderen Werken oder nachträglich angebrachten Komponenten,
- die Einhaltung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Regulierungen oder sonstiger Vorgaben am Verwendungsort der Ware,
- Mängel, die vom Besteller vorgängig genehmigt worden sind,
- Mängel, die auf eigenes Verschulden des Bestellers zurückgehen.

Die Haftung der Unternehmerin erlischt ersatzlos, wenn der Besteller im Anschluss an die Bestellausführung (Veredelung/Imprägnierung) – ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unternehmerin – Substanzänderungen an der Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Die Haftung der Unternehmerin ist ferner ausgeschlossen für Werkmängel, die vom Besteller vorgängig genehmigt worden sind. Dies gilt auch, wenn der Werkmangel auf ein Verschulden des Bestellers zurückzuführen ist.

[10] Verjährung

Jegliche Ansprüche des Bestellers aus dem nach diesen AGB geschlossenen Vertrag verjähren spätestens 2 Jahre nach Abholung (Übergabe) der Ware. Wird die Ware entsprechend der Bestimmung in Ziff. 6 nicht fristgerecht abgeholt, gilt die erste Abholfrist als Ausgangspunkt für die Berechnung der hierin definierten Verjährungsfrist.

[11] Beendigung des Vertrages

Die Gründe, bei deren Vorliegen der nach diesen AGB geschlossene Vertrag beendet werden darf, ergeben sich abschliessend aus den zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Kündigt der Besteller den Vertrag vor Fertigstellung der Bestellausführung, hat er die Unternehmerin im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmung des Art. 377 OR schadlos zu halten.

[12] Schriftform

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform und beidseitigen Unterzeichnung. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftlichkeitsklausel. Mitteilungen betreffend einen Vertrag nach diesen AGB oder dessen Abwicklung sind in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich oder in einer Form zu übermitteln, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail.

[13] Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB bzw. des nach diesen AGB geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, allfällig unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck des Vertrages gewahrt wird.

[14] Anwendbares Recht

Der nach diesen AGB geschlossene Kaufvertrag untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen.

[15] Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Willisau, Luzern (CH).